



# Technische Anschlussbedingungen für digitale Objektfunkanlagen

in den Bereichen der Landkreise Rosenheim und  
Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim

(TAB-ObjF)

## **Inhalt:**

- 1. Vorwort**
- 2. Feststellung des Bedarfs einer Objektfunkanlage**
- 3. Antragsverfahren**
- 4. Technische Ausführung**
- 5. Feuerwehrbedienfeld**
- 6. Bauliche Anforderungen und Sabotageschutz**
- 7. Prüfung, Wartung und Dokumentation**
- 8. Anpassung der TAB Objektfunk**
- 9. Inkrafttreten**

## **Impressum:**

Ersteller: Stadt Rosenheim, Amt für Brand- und Katastrophenschutz,  
Küpferlingstraße 7, 83022 Rosenheim  
Mit freundlicher Unterstützung durch die Stadt Regensburg  
Tel. 08031/365-8000 Fax: 08031/365-889-8000,  
E-Mail: [hauptfeuerwache@rosenheim.de](mailto:hauptfeuerwache@rosenheim.de), Homepage: [www.rosenheim.de](http://www.rosenheim.de)  
Version 1.0; Stand: 1. Juli 2016

## **1. Vorwort**

Für die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten müssen die Einsatzkräfte der Feuerwehr jederzeit über eine ausreichende Funkversorgung verfügen können. Mit der Einführung des BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)-Digitalfunknetzes in Bayern ist eine gute Funkversorgung im Freifeld und damit auch eine gewisse Mitversorgung von Gebäuden gewährleistet.

Durch die Ausdehnung, die Bauart oder die verwendeten Baustoffe eines Gebäudes oder die Entfernung eines Gebäudes zur nächsten Basisstation kann die Kommunikation der Einsatzkräfte jedoch eingeschränkt oder sogar ganz verhindert werden. Wird bereits im baurechtlichen Genehmigungsverfahren von Sonderbauten, von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 und Gebäuden mit Abweichung von der BayBO für den Bedarfsfall eine Objektfunkanlage gefordert (Grundlage Art. 12 BayBO) und bestätigt sich die Notwendigkeit durch Funkmessungen, ergibt sich mit Einführung des Digitalfunknetzes die Forderung nach einer digitalen Objektfunkanlage.

Im Netzabschnitt 33 ist das Digitalfunknetz vollständig ausgebaut und alle Einsatzfahrzeuge sind mit Digitalfunkgeräten nach dem erweiterten Probebetrieb ausgestattet. Der Einsatzstellenfunk wird zukünftig ausnahmslos mit Digitalfunkgeräten abgewickelt. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, den Digitalfunk auch für die Objektfunkanlagen einzuführen.

Die im Leitstellbereich Rosenheim vorhandenen notwendigen digitalen Objektfunkanlagen müssen den Auflagen dieser Technischen Anschluss-Bedingungen für den digitalen Objektfunk (TAB-ObjF) erfüllen. Alle anfallenden Kosten für Planung, Errichtung, Wartung und Unterhalt sind vom Betreiber der Anlage zu tragen. Ergeben sich aufgrund der aktuellen Entwicklung im Digitalfunk neue Qualifikations- oder Zertifizierungsrichtlinien, behält sich die Behörde eine Anpassung der TAB-Objektfunk vor.

## **2. Festlegung des Bedarfs einer Objektfunkanlage**

In einer Baugenehmigung wird nicht der Einbau einer Objektfunkanlage festgeschrieben, sondern die Forderung aufgestellt, die Notwendigkeit einer Anlage zu überprüfen und im Bedarfsfall den Einbau zu veranlassen.

Wenn sich bei der Überprüfung vor Ort (durch den Bauherrn messtechnisch nachzuweisen) und vor der Inbetriebnahme des Gebäudes herausstellt, dass eine Funkkommunikation für die Feuerwehr im Gebäude und im Außenbereich des Gebäudes (Radius 50 m um das Gebäude bzw. abhängig von den baulichen Rahmenbedingungen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle) nicht überall in mind. -88 dBm gesichert ist, muss eine digitale BOS-Objektfunkanlage eingebaut werden. Die Kommunikation muss mit Handsprechfunkgeräten (HRT) und Fahrzeugfunkgeräten (MRT) möglich sein.

Die Ausführung der BOS-Objektfunkanlage muss den Anforderungen der vorliegenden TAB-ObjF entsprechen. Notwendige Anpassungen zum sicheren Betrieb sind, auch während der Nutzung, auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im ganzen Gebäude und auch in einem Radius von 50 m um das Gebäude eine flächendeckende und lückenlose TMO-Funkversorgung gewährleistet sein muss.

### **3. Antragsverfahren**

Wird im Rahmen einer Funkmessung der Bedarf einer Objektfunkanlage festgestellt (siehe Punkt 2), so hat der Bauherr einen entsprechenden Antrag über Brandschutzdienststelle an die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zu stellen.

Link:

[http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/anzeigeformular.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/anzeigeformular.pdf?__blob=publicationFile)

### **4. Technische Ausführung**

#### **4.1 Betriebsart**

Sofern durch die Brandschutzdienststelle keine anderweitigen Forderungen gestellt werden, ist als Betriebsart der TMO-Modus vorzusehen. Die Objektfunkanlage muss im Dauerbetrieb auf Basis des Funkstandards TETRA 25 im Bereich von 380 - 385 / 390 -395 MHz errichtet und betrieben werden.

## 4.2 Repeater-Ausführung und Repeater-Management

Die BDBOS bereitet die Anbindung von TMO-Objektfunkanlagen an das Netzwerkmanagementcenter des BOS Digitalfunknetzes technisch vor. Aus diesem Grund sind die TMO-Verstärkeranlagen mit einer Schnittstelle auszustatten, welche eine Überwachung und Fernbedienbarkeit mindestens folgender Parameter ermöglicht.

- Einstellung der Verstärker- bzw. Ausgangs- und Entkopplerleistung
- Steuerung der frequenzabhängigen Komponenten
- Überwachung von Alarmen

Bei der technischen Ausführung sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Übereinstimmend mit ETSI TS 101 789 – 1
- Einsetzbar über das gesamte TMO-Frequenzspektrum der BOS
- TMO-Repeater mit Funkschnittstellenanbindung.  
Die Verstärkung muss von 50 – 85 dB in 2-dB-Schritten einstellbar sein.
- TMO-Repeater mit leistungsgebundener Anbindung:
- Die Ausgangsleistung muss in Abhängigkeit der HF-Träger in 2-dB-Schritten einstellbar sein.
- Asymmetrische Einstellung der Verstärkung im UL und DL  
(Funkschnittstellenanbindung) bzw. Ausgangs- und Entkopplerleistung sowie
- leistungsverbundene Anbindung für ausgeglichene Leistungsbilanz

## 4.3 Antennen

Die TMO-Gebäudefunkanlage ist bei Anbindung über Antenne nicht an die gebenden Freifeldfunkzellen, welche das Gebäude umgeben, anzubinden. Um eine Beeinträchtigung des Freifeldes auszuschließen, muss eine ausreichende Entkopplung zwischen Anbindeantenne und Versorgungsantenne sichergestellt werden (Forderung zur Anbindung der Antenne siehe Punkt 7).

Die endgültige Zuteilung der Zelle erfolgt nach Durchführung der Panoramamessung durch die Autorisierte Stelle Bayern (BDBOS).

#### **4.4 Anforderung an Schlitzbandkabel**

Schlitzbandkabel sind als Ringleitung (Schleife) auszuführen und müssen beidseitig eingeführt werden. Die Leitung einer Schleife bzw. die getrennten Einspeisungen dürfen nicht in einem Raum verlaufen (feuerbeständige Abtrennung zwischen den Bereichen).

#### **4.5 Anforderung an Glasfaserstrecken**

Glasfaserstrecken sind als Ringleitung (Schleife) auszuführen und müssen beidseitig eingeführt werden. Die Leitung einer Schleife bzw. die getrennten Einspeisungen dürfen nicht in einem Raum verlaufen (feuerbeständige Abtrennung zwischen den Bereichen).

#### **4.6 Verfügbare Träger**

Die Objektfunkanlage ist grundsätzlich so auszulegen, dass alle TETRA-Träger der versorgenden Freifeldbasisstation auch im Gebäude vorhanden sind. Die Anzahl der zeitgleich zur Verfügung stehenden TETRA-Träger muss mindestens gleich der Anzahl im Freifeld sein. Bei Objekten mit einem erhöhten Gefahrenpotential (zeitgleicher Bedarf einer größeren Anzahl an Gruppen) behält sich die Behörde eine Erweiterung der Anzahl der TETRA-Träger vor.

#### **4.7 Handover- und Interferenzzone**

Innerhalb des Objekts und in einem Radius von 50 m um das Gebäude dürfen keine Handover oder Interferenzen auftreten.

#### **4.8 Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV-Anlagen)**

Die USV-Anlage muss den Vorgaben der DIN/VDE 0833-1 Punkt 4.4 (Energieversorgung) entsprechen.

Es muss möglich sein, dass mindestens während folgender Überbrückungsdauer die Versorgung der betriebsbereiten Gebäudefunkanlage durch eine Batterie aufrechterhalten wird.

- Mindestens 4 Stunden, wenn für die Objektfunkanlage eine Netzersatzanlage zur Verfügung steht. Dabei gilt eine prozentuale Funkauslastung von 40/60 (Bereitschaft/Betrieb).
- Mindestens 72 Stunden, wenn keine Netzersatzanlage zur Verfügung steht. Dabei gilt eine prozentuale Funkauslastung von 80/20 (Bereitschaft/Betrieb).

#### **4.9 Störungen**

Das System muss eine Störung als potentialfreien Kontakt an eine Serviceleitstelle senden, welche nach EN 50 518 zertifiziert sein muss. Ein entsprechender Nachweis muss zur Prüfung der Anlage vorliegen.

Im Störfall muss innerhalb von 4 Stunden nach Meldung gewährleistet sein, dass eine Fachfirma durch den Betreiber beauftragt wird, um die Störung zu beheben.

### **5. Feuerwehrbedienfeld**

- 5.1** Wird die Objektfunkanlage an ein Repeater-Management (siehe auch Punkt 4.2) angebunden, so ist neben dem Bedienfeld der Brandmeldeanlage eine optische Betriebsstandanzeige anzubringen.

grün: Anlage in Betrieb

rot: Anlage defekt oder außer Betrieb

gelb: Kontrollleuchte der optischen Signale

Für die Gebädefunkanlage ist ein eigenes Bedienfeld entsprechend DIN 14663 mit der Aufschrift „DIGITALFUNK“ anzubringen. Von diesem im Handbereich der Feuerwehr installierten Bedienfeld muss die Anlage abgeschaltet und eingeschaltet werden können.

Die Ein-/Ausschaltpunkte sind gemeinsam mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Ist eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden, ist das Bedienfeld für die Feuerwehr-Objektfunkanlage in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) oder in der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) unterzubringen. Die Anlage muss sich bei Einlauf der BMA automatisch einschalten. Eine Rücksetzung darf grundsätzlich nur manuell erfolgen.

- 5.2** Zur Kennzeichnung und zum leichteren Auffinden der Bedienstelle sind Hinweisschilder gut sichtbar zu montieren.  
Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Feuerwehr-Objektfunk“ zu kennzeichnen.

**Feuerwehr-Objektfunk**

- 5.3** Der Standort der Objektfunkanlage ist in die Feuerwehreinsatzpläne einzuzeichnen.
- 5.4** Sofern das Objekt mit einem internen digitalen Betriebsfunk ausgestattet werden soll, muss sich das Bedienteil außerhalb der „BOS-Räumlichkeiten“ befinden.

## **6. Räumliche Anforderungen und Sabotageschutz**

Die Unterbringung der funktechnisch relevanten Einrichtungen kann zusammen mit der Brandmeldeanlage in einem geschlossenen Raum erfolgen. Die Installation und der Betrieb weiterer technischer Anlagen ist in diesem Raum unzulässig.

Wird die Objektfunkanlage in einem Raum untergebracht, so müssen alle raumabschließenden Wände und Decken feuerbeständig nach DIN 4102 sein. Die Zugangstür muss mindestens feuerhemmend nach DIN 4102 ausgeführt werden. Der Raum darf nicht gesprinkelt werden und ist mit einem automatischen Brandmelder zu überwachen. Der Melder muss in die, bei der Feuerwehr aufgeschaltete, Brandmeldeanlage implementiert werden. Für den Raum ist eine eigene Laufkarte zu erstellen und bei den anderen Laufkarten zu hinterlegen.

Die Objektfunkanlage muss in einem eigenen verschließbaren Schrank untergebracht werden und nach DIN 4066 beschriftet werden. Das Öffnen der Zugangstüre des Anlagenschanks muss bei einer ständig besetzten Stelle angezeigt werden. Werden im Objekt mehrere Repeater verwendet, so gelten für jede einzelne Anlage die oben genannten Anforderungen.

Die Leitung von der Außenantenne bis zu dem Repeater muss innerhalb des Gebäudes in einem feuerbeständigen Schacht nach DIN 4102 geführt werden. Werden im Objekt mehrere Repeater verwendet, so gelten für jede einzelne Anlage die oben genannten Anforderungen.



## **7. Prüfung, Wartung und Dokumentation**

### **7.1 Prüfung**

Die Abnahme der Anlage findet spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme des Gebäudes mit einem Mitarbeiter Brandschutzdienststelle statt. Dieser Termin ist mindestens 4 Wochen davor abzustimmen.

Es wird empfohlen, bereits in der Planungsphase mit der Brandschutzdienststelle zusammenzuarbeiten und auftretende Fragen frühzeitig zu klären.

Der Prüfer der Gebäudefunkanlagen muss über die Qualifikation eines Ingenieurs der Fachrichtung Nachrichtentechnik verfügen und unabhängig von der Errichter-Firma sein. Die Verordnung über Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (SprüfVBau) in der Fassung vom 01.01.2008 ist einzuhalten.

Des Weiteren gibt Brandschutzdienststelle der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde die Empfehlung, dass für die Errichtung der Anlagen Fachfirmen beauftragt werden, die durch den Bundesverband für Objektfunk Deutschland e.V. zugelassen sind.

Es müssen bei der Abnahme der Anlage folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Genehmigung der BDBOS
- Brandschutznachweis
- Baugenehmigung
- Schriftliche Vereinbarungen mit der Brandschutzdienststelle
- Installationspläne der Gebäudefunkanlage
- Übereinstimmungserklärung vom Errichter
- Wartungsvertrag
- Nachweis über die Anbindung der Störmeldungen an eine Serviceleitstelle
- Protokoll zur Panoramamessung
- Protokoll zur Inhousemessung der Freifeldbasisstation
- Auslegung der USV

Im Protokoll des Prüfers müssen folgende Punkte bescheinigt werden:

- Übereinstimmung mit den oben genannten Planungsgrundlagen
- Prüfung der Linkbilanz
- Durchführung einer Sicht- und Funktionsprüfung
- Erfüllung der geforderten Feldstärke
- Qualität der Sprach- und Datenkommunikation
- Einhaltung der Interferenz- und Handoverzone
- BER oder Vektorfehler
- Funktionsfähigkeit der Störmeldeeinrichtung

## 7.2 **Wartung**

Gebäudefunkanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) einmal jährlich gewartet und instand gehalten werden.

Bereits bei der Abnahme der Gebäudefunkanlage ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma vorzulegen.

Die Wartung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- eine Funktionsprüfung der Objektfunkanlage in allen Bereichen
- eine Prüfung auf Beschädigung der Antenne, der Kabel und der Batterie
- Planungsparameter entsprechend der Vorgaben der BDBOS

Link:[http://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung\\_node.html](http://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung_node.html)

- Prüfung der Batteriekapazität der USV-Anlage
- Prüfung der Einspeisung

Ein Betriebsbuch ist an der Objektfunkanlage zu hinterlegen. In diesem sind die Wartungen, Störungen und Reparaturen, etc. vollständig zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist fünf Jahre aufzubewahren und muss jederzeit vorgelegt werden können.

Abschaltungen der Anlage sind grundsätzlich vorher bei der Brandschutzdienststelle anzuzeigen (siehe Formblatt in der Anlage).

### **7.3 Störungsbeseitigung**

Im Störfall muss innerhalb von 4 Stunden nach Meldung gewährleistet sein, dass eine Fachfirma durch den Betreiber beauftragt wird, um die Störung zu beheben. Es ist anzustreben, dass die Störung nach 24 Stunden beseitigt ist und die Anlage wieder betriebsbereit ist.

## **8. Anpassung der TAB Objektfunk**

Ergeben sich aufgrund der aktuellen Entwicklung neue Qualifikations- oder Zertifizierungsrichtlinien, behält sich die Behörde eine Anpassung der TAB vor.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Technischen Anschluss-Bedingungen für digitale Objektfunkanlagen in den Landkreisen Miesbach und Rosenheim sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim (TAB-ObjF) treten zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Die Technischen Bedingungen für analoge Gebäudefunkanlagen (TB-GebF) vom 1. April 2011 werden hiermit außer Kraft gesetzt.